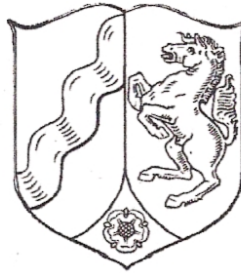


Beglaubigte Abschrift

23 XVII 557/16 S



Erlassen am 11.04.2018

Hagemann, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Detmold Betreuungsgericht Beschluss

In dem betreuungsgerichtlichen Verfahren

für Frau Edith Sünkler-Geise, geboren am 19.01.1932, wohnhaft Mittelstr. 53, 32805 Horn-Bad Meinberg,

Bevollmächtigter:

Herr Thomas Sünkler-Geise, Mittelstr. 53, 32805 Horn-Bad Meinberg,

wird eine Betreuung gemäß §§ 1908i, 1896 Abs. 3 BGB angeordnet.

Zur Betreuerin wird Frau Rechtsanwältin Christina [REDACTED], 32805 Horn-Bad Meinberg als Berufsbetreuerin bestellt.

Die Bestellung umfasst folgenden Aufgabenkreis:

Geltendmachung von Rechten gegenüber der/dem Bevollmächtigten

Gründe:

Nach dem ärztlichen Gutachten des Herrn Dr. med. Hans Baiker ist Frau Sünkler-Geise aufgrund einer der in § 1896 Abs.1 Satz 1 BGB aufgeführten Krankheiten nicht mehr in der Lage, den Bevollmächtigten zu kontrollieren.

Eine Kontrollbetreuung ist einzurichten, wenn sie erforderlich ist, d.h., wenn der Verdacht besteht, dass mit der Vollmacht dem Betreuungsbedarf nicht genüge getan wird.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn gegen die Redlichkeit oder Tauglichkeit des Bevollmächtigten Bedenken bestehen.

Lt. richterlicher Prüfung und Einschätzung ist von der Wirksamkeit der am 31.7.2012 dem Sohn Thomas Sünkler-Geise erteilten notariellen Vollmacht auszugehen.

Aufgrund der Ausführungen der Tochter der Betroffenen sowie der angehörteten
Betreuungsstelle beim Kreis Lippe bestehen Bedenken gegen die Redlichkeit oder
Tauglichkeit des Bevollmächtigten.

Die bestellte Verfahrenspflegerin befürwortet ebenfalls eine Kontrollbetreuung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben.
Beschwerdeberechtigt ist derjenige, dessen Rechte durch den Beschluss
beeinträchtigt sind. Die Beschwerde ist bei dem Amtsgericht - Betreuungsgericht -
Detmold, Heinrich-Drake-Str. 3, 32756 Detmold schriftlich in deutscher Sprache oder
zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur
Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Die Beschwerde muss spätestens innerhalb eines Monats nach der schriftlichen
Bekanntgabe des Beschlusses bei dem Amtsgericht - Betreuungsgericht - Detmold
eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die Beschwerde zur Niederschrift der
Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichtes abgegeben wurde.

Ist die/der Betroffene untergebracht, kann sie/er die Beschwerde auch fristwährend
bei dem Amtsgericht einlegen, in dessen Bezirk sie/er untergebracht ist.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses, spätestens mit
Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf
einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit
Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die
Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie
ist zu unterzeichnen und soll begründet werden.

Detmold, 11.04.2018

Amtsgericht

Wesemann

Rechtspfleger